

nis, Zustellungsbevollmächtigter ist der Botschafter Griechenlands in Luxemburg, Val-Sainte-Croix 117, Luxemburg.

Die Republik Griechenland beantragt,

1. die drei Entscheidungen der Kommission, mit denen am 17. November und am 10. Dezember 1987 Finanzierungsvorhaben im Rahmen der Sonderhilfe für die Türkei gebilligt wurden, aufzuheben,
2. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Gerichtskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

a) Verletzung des Gemeinschaftsrechts

Die Bewirkung einer Ausgabe im Rahmen der Zuständigkeiten der Kommission gemäß Artikel 205 EWG-Vertrag setze voraus, daß die konkrete Ausgabe in einem zugrundeliegenden Rechtsakt aufgeführt sei, der die Rechtsgrundlage für die Auszahlung darstelle. Für die Linie 9632 des Haushaltsplans 1986 fehle es gänzlich an einem solchen zugrundeliegenden Rechtsakt.

b) Verletzung wesentlicher Formvorschriften

Die Entscheidungen der Kommission beruhen auf einer analogen Anwendung der Artikel 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3973/86 des Rates, obwohl diese Verordnung die Türkei nicht betreffe und ein analoges Vorgehen nach dem Verfahren dieser Verordnung in bezug auf andere als die dort ausdrücklich aufgeführten Länder und in bezug auf nach Gegenstand und Ziel andere Finanzierungen als die betreffenden Protokolle über die Finanzierung und die technische Hilfe absolut ausgeschlossen sei.

c) Verfahrensmißbrauch

Die Kommission habe auch einen Verfahrensmißbrauch begangen, weil sie sich, obwohl es für die Sonderhilfe für die Türkei ein ganz bestimmtes Verfahren für die Genehmigung der zu finanzierenden Vorhaben gebe, nach dem im übrigen in der Vergangenheit auch bei der Bereitstellung des größten Teils dieser Hilfe vorgegangen worden sei, des Verfahrens bedient habe, das nur für die Durchführung der Finanzierungsprotokolle bestimmter Mittelmeerländer, zu denen die Türkei nicht gehöre, vorgesehen sei. Mit diesem Verfahren habe die Kommission den Versuch einer Umgehung der Probleme unternommen, vor denen sie gestanden hätte, wenn sie nach dem bisher eingehaltenen rechtmäßigen Verfahren vorgegangen wäre, wonach es der Zustimmung aller Mitgliedstaaten ohne Ausnahme bedürft hätte, so daß der Widerspruch eines einzigen Mitgliedstaats ausgereicht hätte, um den Erlaß der betreffenden Entscheidung zu verhindern. Demgegenüber sei mit dem rechtswidrigen Verfahren, für das sich die Kommission entschieden habe, die Möglichkeit gegeben, die betreffende Entscheidung trotz des eventuellen Widerspruchs bestimmter Mitgliedstaaten zu erlassen.

d) Unzuständigkeit der Kommission

Die angefochtenen Entscheidungen stellten Vorzugshandlungen dar, durch die die Kommission in den Zuständigkeitsbereich des Rates eingegriffen habe, ohne daß die hierzu erforderliche Ermächtigung des Rates vorgelegen hätte.

Klage der Coopérative agricole de l'Anjou et du Poitou (CEVAP), der SA Spanghero, der société coopérative agricole des producteurs de viande (CAVEB), der société Loirelvo, der société Sovimaine, der société coopérative des éleveurs de veaux d'Armorique (COOP EVA), der Coopérative des producteurs de bovins de la Creuse SA, der SA Bridel, der Joseph Flourez, Michel Leblond, Gérard Couteau, Jean-Pierre Bayssette und Gilbert Lhaumond gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Januar 1988

(Rechtssache 34/88)

(88/C 60/12)

Die Coopérative agricole de l'Anjou et du Poitou (CEVAP), die SA Spanghero, die société coopérative agricole des producteurs de viande (CAVEB), die société Loirelvo, die société Sovimaine, die société coopérative des éleveurs de veaux d'Armorique (COOP EVA), die Coopérative des Producteurs de bovins de la Creuse SA, die SA Bridel, Joseph Flourez, Michel Leblond, Gérard Couteau, Jean-Pierre Bayssette und Gilbert Lhaumond haben am 29. Januar 1988 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die SCP Dubos-Pelissié-Prunier und Rechtsanwalt Marie-Christine Herve-Porchy, Rouen, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Marc Baden, 24, rue Marie-Adélaïde, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung 87/561/EWG des Rates vom 18. November 1987 mit Übergangsmaßnahmen bezüglich des Verbots der Verabfolgung bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung an Nutztiere (*) für nichtig zu erklären,
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 190 EWG-Vertrag: Die angefochtene Entscheidung sei auf eine Begründung gestützt, die nichts mit dem verfolgten Ziel zu tun habe, nämlich die Begünstigung der nach der Gemeinschaft ausführenden Drittländer. Hinsichtlich der Tiere, die vor dem 31. Dezember 1987 behandelt

(*) ABl. Nr. L 339 vom 1. 12. 1987, S. 70.

worden seien, müsse die Vermarktung bis spätestens 31. März 1988 erfolgen. Eine Übergangsmaßnahme längerer Dauer sei also nicht gerechtfertigt.

- Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der „Gemeinschaftspräferenz“, da die angefochtene Entscheidung die Einführung einer „außergemeinschaftlichen Präferenz“ bewirke.
- Verstoß gegen das GATT (Artikel 2 und 7, die alle technischen Verordnungen, Normen oder Bescheinigungssysteme verbieten, die erlassen oder angewandt würden, um Hindernisse für den internationalen Handel zu schaffen): Im vorliegenden Fall sei keine wissenschaftliche Begründung angeführt worden. Es sei widersinnig, daß Gemeinschaftsbürger sich gegenüber eben dieser Gemeinschaft auf die GATT-Ver-

einbarungen berufen müßten, was zum Ausdruck bringe, daß die durch diese Vereinbarungen auf Weltniveau eingeführten Handelsregeln für den Handel und demgemäß für die Erzeuger günstiger seien als die restriktiven und malthusianistischen Regeln, die innerhalb der Gemeinschaft vom Ministerrat im Widerspruch zu den Zielsetzungen und den Grundlagen dieser Gemeinschaft aufgestellt würden und die zeigten, daß die Interessen des Agrarsektors, des Hauptexporteurs der Gemeinschaft, aus rein politischen Motiven falsch verstandenen industriellen Interessen untergeordnet werden müßten, was zur Schaffung eines protektionistischen „modus vivendi“ zugunsten verschiedener Industrien führe, ohne den Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen, die durch diese Entscheidungen bewußt benachteiligt würden.